

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Monbijoustrasse 22
Postfach
CH-3000 Bern 14

Winterthur, 15. Dezember 2025/tb

Revision der SKOS-Richtlinien - Vernehmlassung Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung «Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe» Stellung zu nehmen. Gerne legen wir nachfolgend unsere Beurteilung dar.

1. Kurze Darstellung und Erklärung der Vorlage

Die vorliegende Vernehmlassung der SKOS-Richtlinien (geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2027) zielt auf die Umsetzung konkreter Handlungsempfehlungen ab, um den kinderrechtlichen Verpflichtungen stärker Geltung zu verschaffen. Die aktuellen Sozialhilfeleistungen wurden als teilweise unzureichend zur Deckung kinderspezifischer Bedürfnisse identifiziert (vgl. Studie Büro Bass 2024).

Die Vorlage basiert auf einer Kombination von zwei zentralen Massnahmen, die von der SODK-Plenarversammlung beschlossen wurden:

a) Einführung eines Zuschlags für Minderjährige zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Mit dem Ziel einer generellen Verbesserung der Situation von Familien mit Minderjährigen in der Sozialhilfe soll ein Kinderzuschlag gewährt werden. Dieser Zuschlag ist als Teil des GBL konzipiert und untersteht der Dispositionsfreiheit, was betroffenen Haushalten eine flexible Einteilung der Mittel ermöglicht. Der Zuschlag ist zeitlich auf den Abschluss der obligatorischen Schulzeit begrenzt und endet somit zu dem Zeitpunkt, ab welchem die Jugendlichen die Möglichkeit haben, eine Integrationszulage (IZU) oder einen Einkommensfreibetrag (EFB) zu beanspruchen. Dies soll Schwelleneffekte vermeiden und eine Steigerung des Leistungsniveaus mit zunehmendem Alter ermöglichen.

Für diesen GBL-Zuschlag werden der Vernehmlassung zwei Varianten vorgelegt:

Variante 1: Ein Zuschlag von 50 Franken für alle Minderjährigen (ab Geburt) bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Variante 2: Ein Zuschlag von 75 Franken für Minderjährige ab 6 Jahren bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.



b) Konkretisierung und Erweiterung der Situationsbedingten Leistungen (SIL) für Kinder und Familie

Die Vorlage sieht eine Konkretisierung der Richtlinien für kinderspezifische SIL vor, um deren Potenzial zur Förderung sozialer Teilhabe zu entfalten. Kosten für Freizeitangebote sollen bis zu einem Betrag von mindestens 600 Franken pro Jahr und Kind übernommen werden, ohne spezielle Einzelfallprüfung, lediglich auf Vorlage der Belege. Im Zusammenhang mit einer Geburt sollen neu explizit Kosten für eine minimale Erstausrüstung, Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse in angemessenem Rahmen, die Pikettenschädigung für die Wochenbettbetreuung sowie notwendige Nährstoffpräparate übernommen werden. Die Verankerung von Verhütungsmitteln als grundversorgende SIL (neu SKOS-RL C.6.5. lit. d) soll eine selbstbestimmte Familienplanung ermöglichen.

2. Zusammenfassung

Die Städteinitiative Sozialpolitik begrüsst die Bestrebungen der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) und der SODK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren), die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe substanziell zu verbessern. Die Städteinitiative Sozialpolitik war Mitauftraggeberin der zugrundeliegenden BASS-Studie (2024), welche die Notwendigkeit dieser Massnahmen belegt. Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche überdurchschnittlich armutsgefährdet sind und mit 4,6 Prozent die höchste Sozialhilfequote aufweisen, unterstreicht die Dringlichkeit der Revision. Materielle Armut beeinträchtigt die kindliche Entwicklung massgeblich und führt zu reduzierten Bildungschancen und eingeschränkter sozialer Teilhabe. Massnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut sind somit nicht nur sozial, sondern auch ökonomisch als Investition mit hoher gesellschaftlicher Relevanz zu rechtfertigen.

3. Würdigung der Varianten und Empfehlung der Städteinitiative Sozialpolitik

Die Städteinitiative Sozialpolitik befürwortet die Einführung eines Kinderzuschlags ausdrücklich, da dieser die Familiensysteme stärkt und die Dispositionsfreiheit der Eltern in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Kinder verbessert.

Variante 1: Zuschlag von 50 Franken für alle Minderjährigen (ab Geburt) bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit

Variante 1 sieht einen stabilen, einheitlichen Betrag für alle Minderjährigen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit vor. Dies führt zu einer höheren Transparenz und einer einfachen Anwendung in der Praxis. Die SKOS selbst strebt eine Revision an, welche einen möglichst geringen administrativen Aufwand verursacht und hat deshalb auf nach Alter abgestufte Zuschläge (analog den Ergänzungsleistungen) verzichtet. Die Einführung eines Altersfilters (ab 6 Jahren) in Variante 2 würde eine zusätzliche administrativ zu prüfende Schwelle einführen. Als pauschal gewährte Leistung zeichnet sich der Zuschlag für Minderjährige in Variante 1 durch einen vergleichsweise geringeren Verwaltungsaufwand aus.

Zudem trägt Variante 1 der Tatsache Rechnung, dass die ersten Lebensjahre entwicklungspsychologisch entscheidend sind. Durch die Gewährung des Zuschlags ab Geburt wird Eltern auch in dieser Phase zusätzlicher finanzieller Spielraum eröffnet, den sie für eine die Entwicklung ihrer Kinder günstige Lebensgestaltung einsetzen können. Die Vermeidung, dass Kinder von armutsbetroffenen Familien ihre ersten Lebensjahre aufgrund enger finanzieller Verhältnisse sozial isoliert verbringen, ist ein wichtiges Ziel der nachhaltigen Armutsprävention. Obwohl der finanzielle Bedarf mit zunehmendem



Alter steigt, sind auch die Kosten und Bedürfnisse von Kleinkindern in dieser wichtigen Phase relevant.

Die Variante 1 gewährleistet eine stabile Eintrittsgrenze für den Zuschlag (ab Geburt). Variante 2, die erst ab dem 6. Lebensjahr greift, kann zu wechselnden Eintrittsgrenzen in der Sozialhilfe für Familien führen. Die Städteinitiative Sozialpolitik erachtet eine ununterbrochene, pauschale Unterstützung des Grundbedarfs für Kinder von 0 bis zum Schulaustritt als zielführender, um Übergangsprobleme und Unsicherheiten bei Familien zu vermeiden. Der explizite Zuschlag erreicht die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen zudem besser als eine generelle Anpassung der Äquivalenzskala.

Variante 2: Zuschlag von 75 Franken für Minderjährige ab 6 Jahren bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit

Variante 2 erfordert die Einhaltung eines zusätzlichen Alterskriteriums (mindestens 6 Jahre alt), was im Gegensatz zum Ziel steht, den administrativen Aufwand gering zu halten. Ein nach Alter abgestufter Ansatz führt zwangsläufig zu mehr Kontroll- und Anpassungsaufwand in der Fallbearbeitung.

Obwohl Variante 2 mit CHF 75 pro Kind einen höheren Betrag vorsieht, schliesst sie Kinder unter 6 Jahren explizit aus. Dies vernachlässigt die Wichtigkeit der frühkindlichen Förderung, da die ersten Lebensjahre entscheidende Grundlagen für die weitere individuelle und schulische Entwicklung legen. Die Erläuterungen zu Variante 2 verweisen darauf, dass frühkindliche Entwicklungsbedürfnisse über Situationsbedingte Leistungen (SIL) wie Erstausrüstung und Freizeitaktivitäten gedeckt werden können. Dies widerspricht jedoch dem Prinzip des GBL-Zuschlags, der gerade durch die pauschale Gewährung die Dispositionsfreiheit stärken soll, anstatt die Eltern in der Notwendigkeit von Einzelgesuchen für die frühen Jahre zu belassen.

Durch den Ausschluss der Altersgruppe 0–6 Jahre in Variante 2 wird Familien, die ausschliesslich Kleinkinder haben, der GBL-Zuschlag verwehrt. Dies schafft wechselnde finanzielle Situationen für Familien, deren Kinder das 6. Lebensjahr erreichen. Diese unklare Anspruchslage kann bei den betroffenen Haushalten zu Verunsicherung führen, was das Verständnis für die eigenen Sozialhilfeansprüche mindert und damit die Gefahr von Nicht-Bezügen verstärkt.

Schlussfolgerung zu den Varianten

Die Städteinitiative Sozialpolitik empfiehlt die Annahme der Variante 1 (Zuschlag von 50 Franken). Diese Variante bietet die grösste Kohärenz und den geringsten administrativen Aufwand, während sie gleichzeitig die Entwicklungschancen von Kindern ab Geburt fördert und eine stabile Unterstützung gewährleistet.

Es ist der Städteinitiative Sozialpolitik ein zentrales Anliegen, darauf hinzuweisen, dass die Sozialdienste in spezifischen Fällen gefordert sind, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die zweckdienliche Verwendung der zusätzlichen Kinderbeiträge sicherzustellen. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn die unterstützten Personen mutmasslich nicht dazu in der Lage ist, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen. Voraussetzung hierfür ist eine starke persönliche Hilfe und eine enge Begleitung der Familien.

4. Anpassungen zur Kohärenz im GBL-System (C.3.2.)

Die Vorlage enthält auch notwendige technische Anpassungen, um den neuen Kinderzuschlag kohärent in die bestehenden GBL-Regelungen zu integrieren. Die geplanten Anpassungen zur Streichung des Hinweises zur Verbraucherstruktur (C.3.1. Abs. 2), zur Grenze zum IZU/EFB (C.3.1. c), zu statio-



nären Einrichtungen (SKOS-RL C.3.2. Erl. d) sowie zu den Besuchsrechten/Alternierende Obhut begrüsst die Städteinitiative Sozialpolitik. Die Kombination der GBL-Zuschläge (Variante 1) und der Konkretisierung der SIL stellt einen umfassenden Ansatz dar, um die materielle Situation von Kindern zu verbessern und ihnen solide Zukunftsaussichten zu eröffnen.

5. Stärkung der sozialen Teilhabe durch Situationsbedingte Leistungen (SIL) für Kinder und Jugendliche (C.6.4.)

Die Revision beinhaltet neben der Einführung des GBL-Zuschlags weitere zentrale Anpassungen, insbesondere bei den Situationsbedingten Leistungen (SIL), die gezielt kinderspezifische Bedürfnisse abdecken und die soziale Teilhabe fördern sollen.

Die Konkretisierung der SIL für Kinder und Familien ist ein dringend notwendiger Schritt, da die bisherige knappe Formulierung in den SKOS-Richtlinien zu grossen Unterschieden in der Anwendungspraxis geführt hat. Die vorgeschlagenen Änderungen in SKOS-RL C.6.4. stellen eine gezielte Förderung der Fähigkeiten der Kinder und eine aktive gesellschaftliche Teilhabe sicher.

Förderung und Freizeit von Kindern und Jugendlichen

Die Städteinitiative Sozialpolitik begrüsst die verbindliche Verankerung einer Minimalleistung von 600 Franken pro Jahr und Kind für die Finanzierung von Freizeitaktivitäten (SKOS-RL C.6.4. Abs. 3). Gleichzeitig hält die Städteinitiative Sozialpolitik fest, dass viele Städte bereits höhere Standards anwenden. Angesichts der minimalen Ausgestaltung der Obergrenze darf der neue Richtlinientext keine Legitimation zur Senkung dieser über den Richtlinien liegenden Leistungen bieten.

Diese Leistungen sollen auf Vorlage der Belege, aber ohne spezielle Einzelfallprüfung erfolgen. Die Finanzierung von Freizeitbeschäftigungen wie Musikunterricht, Sport oder ausserschulischen Lagern ist von zentraler Bedeutung, um die Teilnahme am sozialen Leben von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Diese Massnahme fördert die Chancengleichheit der Kinder und erleichtert die Bearbeitung von SIL-Anträgen durch die Sozialdienste. Es wird klargestellt, dass Kosten für Förderangebote (z. B. Nachhilfe, Sprachförderung), die für die Integration oder das Wohl des Kindes erforderlich sind, zusätzlich und unabhängig vom 600-Franken-Betrag übernommen werden müssen. Dies ermöglicht eine gezielte Unterstützung, wo sie am dringendsten benötigt wird. Die Verschiebung der SIL für Minderjährige unter den neuen Untertitel «Förderung und Freizeit von Kindern und Jugendlichen» und die Neubenennung des Kapitels in «Kinder und Familie» (statt nur «Familie») verbessert die sachlogische Auffindbarkeit und die Betonung des Kindeswohls in den Richtlinien.

Unterstützung rund um die Geburt und in der Familienplanung

Die explizite Verankerung von SIL im Zusammenhang mit Geburt und Gesundheit schliesst wichtige Lücken im bisherigen System und wird von der Städteinitiative Sozialpolitik befürwortet.

Der neue Absatz zu Geburtskosten (neu SKOS-RL C.6.4. Abs. 1) stellt die Grundlage für die Übernahme einer «minimalen Erstausrüstung» für Neugeborene sicher. Ebenfalls zu übernehmen sind Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse in angemessenem Rahmen. Dies ist entscheidend, da der Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung (CHF 150) oft nicht zur Deckung der tatsächlichen Kosten ausreicht. Die Übernahme dieser Kosten ermöglicht armutsbetroffenen Familien den Zugang zu zentralen unterstützenden Hilfen und fördert eine gleichberechtigte Rollenteilung der Eltern. Darüber hinaus sollen die Pikettenschädigung für die Wochenbettbetreuung (sofern nicht anderweitig gedeckt) und notwendige Nährstoffpräparate während Schwangerschaft und Stillzeit übernommen



werden. Dies gewährleistet, dass alle Familien, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, notwendige Betreuung in Anspruch nehmen können. Die explizite Verankerung von Verhütungsmitteln als grundversorgende SIL im Bereich Gesundheit (neu SKOS-RL C.6.5. lit. d) ist ein wichtiger Beitrag zur selbstbestimmten Familienplanung und zur Prävention ungewollter Schwangerschaften bei sozialhilfebeziehenden Personen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Städteinitiative Sozialpolitik
Präsident

Geschäftsführerin

Nicolas Galladé

Karin Landolt